



Satzung des Vereins "Waldkindergarten Barsinghausen"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2000 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten Barsinghausen“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der der Kinder - zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
- (3) Der Waldkindergarten steht jedem Kind abhängig von der Mitgliedschaft offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mit trägt.
- (2) Die Bedingungen für die Mitgliedschaft einer juristischen Person werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wird der Antrag trotz Ablehnung aufrecht erhalten, so ruht dieser bis zu einem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit der Bestätigung oder Ablehnung durch die Mitgliederversammlung. Die reguläre Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und wird zusätzlich schriftlich durch den Vorstand bestätigt. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung des Vereins.

§ 5a Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Um den Verein zu fördern und zu unterstützen, ist die Beitrittserklärung als Fördermitglied möglich.
- (2) Alle fördernden Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mindestbeitrags von 24 EUR im Jahr.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Das Kindergartenjahr endet mit dem Monat, in dem das neue Schuljahr in Niedersachsen beginnt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig beschlossen werden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Die Mitgliederversammlung gibt dem vorläufig ausgeschlossenen Mitglied die Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich über den Vorfall zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben.

- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird am 15. September des jeweiligen Jahres per Lastschrift vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Beschluss der Beitragsordnung
- °- Bestätigung oder Ablehnung der vorläufigen Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung
- °- Entscheidung über die vorläufig ausgeschlossenen Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufsrechtes
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

(3) Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form per E-Mail oder auf dem Postweg und hat eine Tagesordnung zu enthalten. Diese kann auf Antrag zu Beginn und zum Ende der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ergänzt und geändert werden.

(4) Die Versammlung wird von einer der Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine VersammlungsleiterIn. Sie ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist bemüht alle Beschlüsse nach dem Konsens-Prinzip zu fassen. Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ein anderes Vereinsmitglied zur ersatzweisen Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist von der SchriftführerIn und einer Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Die gewählten Personen bleiben im Amt, bis zur nächsten Wahl, mindestens aber bis zum Ablauf der Amtsperiode. Die Wahl hat spätestens innerhalb von 18 Monaten stattzufinden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wählbar ist jede natürliche Person.

(2) Über ein schriftliches Misstrauensvotum eines Mitgliedes gegenüber einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Personen des Vorstandes abwählen. Die unbesetzten Ämter sind unverzüglich in der Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- der SchriftführerIn
- der KassiererIn

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein und voll geschäftsfähig sein.

(2) Die beiden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von mehr als 2000 Euro ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

(3) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand ist angehalten, sich bei diesen Entscheidungen um ein Einvernehmen mit den anderen Angestellten zu bemühen. Über ein Veto der Angestellten entscheidet die zeitnah einzuberufende Mitgliederversammlung.
- vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- °- Einrichtung von Ausschüssen für Projekte
- °- Entwurf der Beitragsordnung

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern. Ansonsten gilt §10 Abs.5 entsprechend. Bei Personalentscheidungen wird mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entschieden. Über ein Veto der Angestellten entscheidet die zeitnah einzuberufende Mitgliederversammlung.

(5) Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Kassenführung, Schriftführung

§ 13.1 Kassenführung

(1) Die KassiererIn hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen, dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

13.2. Schriftführung

Der/die SchriftführerIn fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes Niederschriften an. Bei Abwesenheit bestimmt der anwesende Vorstand eineN ErsatzschriftführerIn.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung oder Ablehnung seiner Gemeinnützigkeit, alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Barsinghausen 21.10.2010